

## **Benutzungsordnung für die Erddeponie „Hagenbuch“ in Waldachtal-Tumlingen**

vom 28.01.2020

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub hat der Gemeinderat am 28.01.2020 folgende Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie „Hagenbuch“ der Gemeinde Waldachtal beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundlagen**

Die Erddeponie Hagenbuch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Waldachtal. Sie wird von der Fa. Sturm & Müller, Hörschweiler Str. 18, 72296 Schopfloch betrieben.

### **§ 2**

#### **Abfallarten**

Zur Einbringung in die Erddeponie zugelassen ist nur Bodenaushub aus definierten Vorhaben in der Gemeinde Waldachtal. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist.

### **§ 3**

#### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

Von der Entsorgung ausgenommen ist durch Schadstoffe verunreinigter Erdaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch oder mit Bauschutt oder Straßenaufbruch vermischter Erdaushub.

### **§ 4**

#### **Anlieferung**

Die Anlieferzeiten sind vorab unter der Telefonnummer 07443/6049 mit der Betreiberfirma auszumachen.

### **§ 5**

#### **Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Für jede Anlieferung ist durch eine vom Abfallerzeuger und Transporteur unterschriebene Erklärung die Herkunft des Materials nachzuweisen und zu bestätigen, dass der Bodenaushub nicht verunreinigt ist. In der Erklärung sind Angaben zu machen, welche Verwertungsbemühungen unternommen wurden.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.

## § 6

### Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 10,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach dem max. zulässigen Ladevolumen des anliefernden Fahrzeugs/Anhängers ermittelt. Dabei gilt folgende Ladevolumeneinteilung
- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) Klein-LKW (zulässiges Gesamtgewicht bis 7,5 to)    | 2 m <sup>3</sup>    |
| b) 2-achser LKW                                       | 5 m <sup>3</sup>    |
| c) 3-achser LKW                                       | 7 m <sup>3</sup>    |
| d) 4-achser LKW                                       | 10 m <sup>3</sup>   |
| e) Sattelzug-LKW                                      | 13 m <sup>3</sup>   |
| f) PKW-Anhänger (zulässiges Gesamtgewicht bis 2,0 to) | 1 m <sup>3</sup>    |
| g) Mulde bis 2,5 m <sup>3</sup>                       | 2,5 m <sup>3</sup>  |
| h) Mulde bis 6,0 m <sup>3</sup>                       | 6,0 m <sup>3</sup>  |
| i) Mulde bis 9,0 m <sup>3</sup>                       | 9,0 m <sup>3</sup>  |
| j) Mulde bis 12,0 m <sup>3</sup>                      | 12,0 m <sup>3</sup> |

Ist das Ladevolumen nicht feststellbar, erfolgt die Einteilung mittels Schätzung (§ 162 Abgabenordnung - AO).

- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.
- (4) Der Gebühreneinzug erfolgt im Namen und im Auftrag der Gemeinde Waldachtal durch den Betreiber.

## § 7

### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Erdaushubdeponie.
- (2) Die Gebührenschild von Kleinanlieferern (bis 2 m<sup>3</sup>) wird mit der Anlieferung fällig und ist an den Beauftragten der Fa. Sturm & Müller an der Deponie zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Anlieferungen von mehr als 2 m<sup>3</sup> ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Waldachtal angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub nicht nachkommt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 €.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waldachtal, 28.01.2020

Gez.  
Annick Grassi  
Bürgermeisterin